

**Landkreis Jerichower Land**  
**Rechnungsprüfungsamt**  
14 09 01/V/07

**Bericht**  
**über die**  
**Prüfung der Jahresrechnung 2007**  
**der**  
**Stadt Genthin**

**Prüfungszeitraum:** 18.08. bis 08.09.2008

**Prüfer:** Frau Hackbarth

Frau Döring

Herr Oelze

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	5
<b>Anmerkung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften</b> .....	6
<b>1. Prüfungsauftrag und –umfang</b> .....	7
<b>2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung der Vorjahre</b> .....	7
<b>3. Grundlagen der Finanzwirtschaft</b> .....	7
<b>3.1 Haushaltssatzung</b> .....	7
<b>3.2 Haushaltsvolumen</b> .....	8
<b>3.3 Kredite</b> .....	8
<b>3.4 Verpflichtungsermächtigungen</b> .....	8
<b>3.5 Kassenkredite</b> .....	8
<b>3.6 Steuern</b> .....	9
<b>3.7 Haushaltsplan</b> .....	9
<b>3.8 Erheblichkeitsgrenze</b> .....	9
<b>3.9 Verwaltungsgemeinschaftsumlage</b> .....	9
<b>4. Ausführung des Haushaltsplanes</b> .....	9
<b>4.1 Kassenmäßiger Abschluss</b> .....	10
<b>4.2 Haushaltsrechnung</b> .....	11
<b>4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes</b> .....	11
<b>4.3.1 Pflichtzuführung</b> .....	12
<b>4.3.2 Kasseneinnahmereste</b> .....	12
<b>4.3.3 Kassenausgabereste</b> .....	15
<b>4.3.4 Haushaltsausgabereste</b> .....	15
<b>4.3.5 Über- und außerplanmäßige</b> .....	15
<b>4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes</b> .....	15
<b>4.4.1 Kasseneinnahmereste</b> .....	16
<b>4.4.2 Kassenausgabereste</b> .....	17

4.4.3 Haushaltseinnahmereste.....	17
4.4.4 Haushaltsausgabereste.....	17
4.4.5 Über- und außerplanmäßige.....	17
5. Abwicklung Vorjahr.....	18
6. Einzelbemerkungen.....	18
6.1 Prüfung nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG).....	18
7. Fachtechnische Prüfung.....	23
7.1 Straßenbeleuchtung Stadt Genthin OL Fienerode, Fiener-Siedler-Straße und Im Winkel.....	23
7.1.1 Zeitlicher Verlauf bis zum Maßnahmebeginn.....	23
7.1.2 Finanzierung lt. Haushaltsrechnung.....	24
7.1.3 Vergabe der Bauleistungen.....	24
7.1.4 Auftragserteilung.....	25
7.1.5 Abrechnung der Bauleistung und der Planungsleistung.....	26
7.2 Schwarzdecken (SD)-Sanierung Genthin Worthstraße, Am Ziegelberg.....	26
7.2.1 Zeitlicher Verlauf bis zum Maßnahmebeginn.....	26
7.2.2 Finanzierung lt. Haushaltsrechnung.....	27
7.2.3 Vergabe der Bauleistungen.....	28
7.2.4 Auftragserteilung.....	28
7.2.5 Abrechnung der Bauleistung und der Planungsleistung.....	29
7.3 Prüfung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.....	29
7.3.1 Gesetzliche Grundlagen.....	29
7.3.2 Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Stadt Genthin OT Parchen Kirchstraße und Sandberg.....	30
7.3.2.2 Satzung.....	30
7.3.2.2 Abrechnung der Maßnahme.....	31
7.3.2.3 Beitragsfähiger Aufwand, Umlagefähiger Aufwand, Heranziehung, Einnahmeausfälle.....	32
8. Verwahrgelder und Vorschüsse.....	34

<b>8.1 Verwahrgelder</b> .....	34
<b>7.2 Vorschüsse</b> .....	35
<b>8.3 Verwahrgelass</b> .....	35
<b>9. Vermögen und Schulden</b> .....	36
<b>10. Finanzielle Einschätzung</b> .....	36
<b>10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis</b> .....	40
<b>10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 130 Nr. 1 GO LSA</b> .....	40
<b>10.2 Belegprüfung gemäß § 130 Nr. 2 GO LSA</b> .....	40
<b>10.3 Einhaltung Haushaltsplan</b> .....	40
<b>10.4 Nachweis von Vermögen</b> .....	40

Abkürzungsverzeichnis

A/E	Ausgaben/Einnahmen
apl./üpl.	außerplanmäßig/überplanmäßig
AS	Anordnungssoll
EP	Einzelplan
GemHVO LSA	Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen- Anhalt
GemKVO LSA	Gemeinekassenverordnung Land Sachsen- Anhalt
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
HR	Haushaltsrechnung
HAR	Haushaltsausgabereist
HER	Haushaltseinnahmerest
HH-Jahr	Haushaltsstelle
HS	Haushaltssoll
HST	Haushaltsstelle
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IB	Istbestand
IFB	Istfehlbestand
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAR	Kassenausgabereist
KER	Kasseneinnahmerest
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKO	Landkreisordnung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RaV	Rest auf Vorjahr
RaN	Rest auf Nachjahr
SFB	Sollfehlbetrag
UA	Unterabschnitt
VmHH	Vermögenshaushalt
VwHH	Verwaltungshaushalt
VV	Verwaltungsvorschrift
PZ	Prüfziffer
TZ	Textziffer

## Anmerkung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften

Das Land Sachsen-Anhalt hat am 22.03.2006 das Gesetz über ein Neues Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (GVBl. Nr. 10/2006 vom 28.03.2006) erlassen. Auf der Grundlage von Artikel 6 des Begleitgesetzes zur Gebietsreform vom 14.02.2008 haben Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen. Für den Übergangs-/Einführungszeitraum (01.01.2006 bis 01.01.2013) finden für Kommunen, die ihre Geschäftsvorfälle nicht nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, die Vorschriften, der Gemeindeordnung in der Fassung vom 20.12.2005 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 31.12.2005 und der Gemeindekassenverordnung in der Fassung vom 31.12.2005 Anwendung.

Zum besseren Verständnis haben wir die bei der Prüfung zu beachtenden einschlägigen Vorschriften mit folgenden Querverweisen untersetzt:

- <sup>1</sup> = Artikel 1 § 2 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. GO LSA i.d.F. vom 20.12.2005,
- <sup>2</sup> = Artikel 2 Nr. 31 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. § 56 GemHVO Doppik i.d.F. vom 30.03.2006 i.V.m. GemHVO i.d.F. vom 31.12.2005,
- <sup>3</sup> = Artikel 2 Nr. 31 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. § 43 GemKVO Doppik i.d.F. vom 30.03.2006 i.V.m. GemKVO i.d.F. vom 31.12.2005

## **1. Prüfungsauftrag und –umfang**

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 127 Abs. 2 GO LSA<sup>1</sup> i. V. m § 129 Abs. 1 und 130 GO LSA<sup>1</sup>.

Nach § 130 GO LSA<sup>1</sup> hat das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungen mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Jahresrechnung 2007 wurde am 18.03.2008 aufgestellt und durch den Bürgermeister festgestellt.

Die Frist gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA<sup>1</sup> wurde eingehalten.

## **2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung Vorjahr**

Über die Prüfung der Jahresrechnungen 2006 ist vom RPA des Landkreises Jerichower Land am 23.08.2007 der Schlussbericht ergangen.

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnungen wurde bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren wurde.

Zu Ausführungen der Feststellungen aus dem Prüfbericht zur Jahresrechnung 2006 zum Kinderförderungsgesetz (KiFöG) verweisen wir auf TZ 6.1 des Prüfberichtes.

Der Stadtrat hat den Beschluss Nr. B- 268/04-09/SR über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 108 Abs. 3 GO LSA<sup>1</sup> in seiner Sitzung am 06.12.2007 gefasst.

Die öffentliche Bekanntmachung gem. § 108 Abs. 5 GO LSA<sup>1</sup> erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin 15. Jahrgang Nr. 1 vom 16.01.2008.

Die Fristen gemäß § 108 Abs. 2 GO LSA<sup>1</sup> wurden beachtet. Die Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolgte ordnungsgemäß.

## **3. Grundlagen der Finanzwirtschaft**

### **3.1 Haushaltssatzung**

Entsprechend §§ 94 und 95 GO LSA<sup>1</sup> liegen gültige Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2007 vor. Diese wurden mit Verfügung vom 27.03.2007/ 02.08.2007 u. 09.10.2007 genehmigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten den Vorschriften entsprechend.

Die Haushaltssatzung 2007 wurde erst am 22.02.2007 vom Stadtrat beschlossen.

**Damit wurde dem Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit nicht entsprochen.**

### 3.2 Haushaltsvolumen

		2007	(€)
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	17.897.400	
	Ausgaben	17.897.400	
Vermögenshaushalt	Einnahmen	16.037.800	
	Ausgaben	16.037.800	

Der Gesamthaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA<sup>1</sup> ausgeglichen.

### 3.3 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden gemäß § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung auf 4.425.000 € festgesetzt. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde lag vor. Eine Kreditaufnahme erfolgte im Haushaltsjahr 2007 nicht. Es wurden Haushaltseinnahmereste in Höhe der Kreditemächtigung gebildet.

### 3.4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden gemäß § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung in Höhe von 9.975.000 € festgesetzt.

HST		2008 (€)	2009 (€)	Gesamt (€)
6150.9682	Erschließung Industriepark Ost	5.625.000	3.750.000	9.375.000
6150.98700	Zuschüsse an öffentliche Wirtschaftsunternehmen	300.000	300.000	600.000
	Summe gesamt	5.925.000	4.050.000	9.975.000

Mit Verfügung des Landkreises Jerichower Land vom 09.10.2007 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.375.000 Euro genehmigt.

### 3.5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, beträgt

2007	2.500.000 €
------	-------------

Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Auf Grund der Vereinbarung zur gemeinsamen Kontoführung für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Genthin erfolgt das Anlegen zeitweilig nicht benötigter Kassenmittel als Termin- oder Tagegeld. Die dafür erzielten Einnahmen werden den Mitgliedsgemeinden entsprechend ihres Anteils gutgeschrieben.

Für die Stadt Genthin wurden Zinsen in Höhe von insgesamt 122.831,24 € erwirtschaftet. Der Nachweis erfolgt in der Haushaltsrechnung unter HST 91000.2060 in Höhe von 122.507,10 € und in der HST 91000.2070 in Höhe von 324,14 €

### 3.6 Steuern

Die Steuersätze wurden im Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Angaben in v.H.

Grundsteuer A	300
Grundsteuer B	370
Gewerbesteuer	330

### 3.7 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2007 ist den Vorschriften entsprechend in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gegliedert. Gem. § 2 GemHVO LSA<sup>2</sup> sind dem Haushaltsplan die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen beizufügen. Nach Abs. 5 sind das auch die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, beizufügen. Das gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.

Die entsprechenden Anlagen waren beigelegt.

### 3.8 Erheblichkeitsgrenze

Gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 23.09.2004 entscheidet bei über und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000 € der Stadtrat. Bis 25.000 € entscheidet demnach der Bürgermeister.

### 3.9 Verwaltungsgemeinschaftsumlage

Der Gemeinschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.12.2006 den Beschluss (Nr. B-018/04-09/GA) über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Genthin für das Haushaltsjahr 2007 gefasst. Die Umlage wurde gem. § 83 GO LSA<sup>1</sup> auf 185,00 € je Einwohner festgesetzt. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht liegt mit Verfügung vom 26.01.2007 vor.

## 4. Ausführung des Haushaltsplanes

Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden ist in der Jahresrechnung nachzuweisen (§ 108 GO LSA<sup>1</sup>).

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§ 40 Abs. 1 GemHVO LSA<sup>2</sup>).

#### 4.1 Kassenmäßiger Abschluss

2007

##### Buchmäßiger Kassenbestand

Verwaltungshaushalt	Istfehlbestand	-520.215,49	€
Vermögenshaushalt	Istbestand	289.973,18	€
Verwahrbestand		4.465.473,24	€
Vorschuss		-15.079,06	€
		<b>4.220.151,87</b>	<b>€</b>

Aufgrund der gemeinsamen Kontenführung ist eine Abstimmung mit den Bankkonten nur unter Berücksichtigung der Jahresabschlüsse aller Mitgliedsgemeinden und der Trägergemeinde möglich.

##### Gemeinsamer kassenmäßiger Abschluss der VWG und ihrer Mitgliedsgemeinden

##### Buchmäßiger Kassenbestand aller Mitgliedsgemeinden und der VWG

Buchbestand Trägergemeinde	4.220.151,87	€
Buchbestand Mitgliedsgemeinde Tuchem	430.833,30	€
Buchbestand Mitgliedsgemeinde Gladau	523.593,45	€
Buchbestand Mitgliedsgemeinde Paplitz	139.401,62	€
<b>Buchbestand gesamt</b>	<b>5.313.980,24</b>	<b>€</b>

##### Abstimmung mit den Bankkonten:

Deutsche Kreditbank AG Kto.: 734236	ZW 03	751.910,47	€
Sparkasse Jerichower Land Kto.: 711003920	ZW 04	147.189,58	€
Deutsche Bank AG Kto.: 2637775	ZW 05	6.555,50	€
Volksbank Genthin eG Kto.: 2030500	ZW 06	11.196,99	€
Deutsche Kreditbank AG Kto.: 10734358	ZW 07	537.496,30	€
Deutsche Kreditbank AG Kto.: 10750073	ZW 07	569.915,90	€
Deutsche Kreditbank AG Kto.: 10746238	ZW 07	805.968,88	€
Sparkasse JL Kto.: 2711000837	ZW 11	1.350.000,00	€
Sparkasse JL Kto.: 2711001299	ZW 11	533.746,62	€
Sparkasse JL Kto.: 2711001566	ZW 11	600.000,00	€
		<b>5.313.980,24</b>	<b>€</b>

Es besteht Übereinstimmung.

## 4.2 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist der Nachweis über die Ausführung des Haushaltsplanes. Sie ist deshalb auch nach der Ordnung des Haushaltsplanes aufzustellen, so auch in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.

## 4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes

### Angaben in €

2007	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	18.541.022,10	18.014.081,74	526.940,36
Ausgaben	18.541.022,10	18.534.297,23	6.724,87
		IFB 520.215,49	KER 526.940,36 KAR 2.983,60 HAR 3.741,27

Der Verwaltungshaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA<sup>1</sup> in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgte durch eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 1.142.732,51 €.

Veranschlagt war eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 521.700,00 € (Tilgungsrate) sowie eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 1.365.100,00 €.

Abweichung: 1.986.132,51 €

Diese resultiert aus:

1.086.619,92 €	WE		
786.567,96 €	ME	300.051,96 €	WE
444.192,47 €	MA		
784.258,92 €	WA	340.066,45 €	WA
		-32.203,89 €	Abgang KER
		=7.810,60 €	

Größere Abweichungen (über 25.000 €) weisen nachfolgende HST aus:

0200.41400	Abfindungen	62.230,77 €	WA
0200.41401	Lohn ATZ	27.224,03 €	MA
0300.52000	Einführung Doppik	28.959,00 €	WA
0600.16200	Erstattung VWG-Umlage	63.963,45 €	WE
0600.67201	VWG-Umlage	54.467,48 €	WA
21151.5401	Energie, Gas, Wasser	30.376,93 €	WA
21200.1500	Sonst. Einnahmen	27.187,20 €	ME
21200.1623	Erstattung LK	95.239,91 €	WE
21200.5401	Energie, Gas, Wasser	48.926,95 €	WA
6300.5101	Unterhaltung Straßen	55.637,90 €	WA

6300.6303	Winterdienst	37.549,33	€	WA
8170.2200	Konzessionsabgabe	176.515,62	€	ME
9000.0010	Grundsteuer B	49.810,92	€	ME
9000.0030	Gewerbsteuer	881.025,51	€	ME
9000.0100	Gemeindeanteil an Einkst.	174.159,77	€	ME
9000.0120	Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	36.412,47	€	ME
9000.2650	Verzinsung Steuern	92.247,64	€	ME
9000.8100	Gewerbsteuerumlage	58.743,00	€	MA
9000.8450	Verzinsung Steuererstattung	122.718,00	€	WA
9100.80600	Zinsen	34.700,00	€	WA
9100.8070	Zinsen	70.294,09	€	WA

**Zukünftig sind alle erheblichen Abweichungen den Vorschriften entsprechend zu erläutern.**

**Aus gegebenem Anlass weisen wir daraufhin, dass bei den Veranschlagungen im Einzelplan 2 die allgemeinen Grundsätze gem. § 7 Abs. 1 GemHVO LSA<sup>2</sup> (Grundsatz der Kassenwirksamkeit) mehr Beachtung finden sollten.**

#### 4.3.1 Pflichtzuführung

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO LSA<sup>2</sup> besteht eine Pflicht zur Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung und Kreditbeschaffungskosten.

Angaben in €

	2007
Tilgungsrate	429.403,00 €
Zuführung zum VmHH	1.142.732,51 €

Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 GemHVO LSA<sup>2</sup> wurden beachtet.

Die Leistungskraft der Haushalte bemisst sich danach, inwieweit Mittel aus dem Verwaltungshaushalt über die Pflichtzuführung hinaus, erwirtschaftet werden. Mit diesen Mitteln können Rücklagen angesammelt werden bzw. Investitionen erfolgen.

#### 4.3.2 Kasseneinnahmereste

Es werden folgende Kasseneinnahmereste ausgewiesen:

**2007: 526.940,36 €**

In den Einzelplänen werden nachfolgende KER ausgewiesen:

EP 0	38.905,43 €
EP 1	13.042,60 €
EP 2	0,00 €
EP 3	666,47 €
EP 4	9.021,11 €

EP 5	1.983,21 €
EP 6	16.332,05 €
EP 7	1.351,87 €
EP 8	4.583,56 €
EP 9	441.054,06 €

Der Hauptanteil der KER wird im EP 9 ausgewiesen mit 83,70 v.H. der Gesamtkasseneinnahmereste.

Davon entfallen auf die HST:

9000.0000	Grundsteuer A	13.616,88 €
9000.0010	Grundsteuer B	108.835,58 €
9000.0030	Gewerbsteuer	261.811,27 €
9000.0210	Sonst. Vergnügungssteuer	2.370,00 €
9000.0220	Hundesteuer	1.272,65 €
9000.2650	Verzinsung Steuern	53.147,68 €

Per 31.07.2008 waren Kasseneinnahmereste in Höhe von 117.235,67 € ausgeglichen 53.572,77 € wurden in Abgang gestellt.

Den Hauptanteil der noch offenen Kasseneinnahmereste bilden wiederum die HST:

9000.0000	Grundsteuer A	7.456,15 €
9000.0010	Grundsteuer B dav. 3.042,33 € in Abgang	83.581,50 €
9000.0030	Gewerbsteuer dav. 37.743,00 € in Abgang	170.407,17 €
9000.2650	Verzinsung Steuern dav. 7.864,00 € in Abgang	31.891,68 €

Nachfolgende KK weisen KER über 5.000,00 € aus.

#### Grundsteuer A

Kassenkonto	Betrag	Fälligkeit
7462	10.823,49 €	05 - 07

#### Grundsteuer B

Kassenkonto	Betrag	Fälligkeit
2206	5.109,01 €	03,04,07
2214	12.373,23 €	05 - 07
2710	5.419,79 €	03 - 07

2835	5.552,25 €	03 - 07
3486	7.037,21 €	03 - 07
4312	13.059,35 €	06 - 07
7741	6.580,90 €	03 - 06

**Gewerbesteuer**

<b>Kassenkonto</b>	<b>Betrag</b>	<b>Fälligkeit</b>
000135	61.908,00 €	2006
000216	43.399,00 €	00,03,07
000362	18.330,00 €	03 - 05
000371	7.759,86 €	03 - 06
000455	12.873,00 €	2004
000534	24.624,44 €	2007
000791	6.157,54 €	2006
007226	8.799,34 €	2007
008077	34.678,16 €	2007

Beitreibungsmaßnahmen blieben zum größten Teil ohne Erfolg.

Die offenen Forderungen in der HST Gewerbesteuer sind hauptsächlich aufgrund von Insolvenzverfahren zu verzeichnen. Forderungen wurden beim Insolvenzverwalter angemeldet. Weiterhin liegen Vereinbarungen über Stundungen vor.

**Abgänge Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt**

EP 0	6.397,11 €
EP 1	445,26 €
EP 2	11.140,96
EP 3	94,82 €
EP 4	1.929,83 €
EP 5	0,00 €
EP 6	781,02 €
EP 7	55,00 €
EP 8	1.330,48 €
EP 9	35.035,37 €

Stichprobenartige Prüfungen ergaben nachfolgende Feststellungen:

In der HST 21131.1621 wurde im Haushaltsjahr 2006 ein Betrag in Höhe von 1.045,08 € angeordnet, welcher gleichzeitig in gleicher Höhe in der HST 21151.1621 angeordnet wurde.

Durch Inkrafttreten der Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schüler an den in Schulträgerschaft der Stadt Genthin befindlichen Grundschulen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe- Stremme- Fiener haben, vom 06.08.2007, war ein Abgang in beiden HST erforderlich.

**Der Abgang erfolgte nur in der HST 21151.1621. Der Betrag in Höhe von 1.045,08 € ist der Verwaltungsgemeinschaft Elbe- Stremme- Fiener zu erstatten.**

#### 4.3.3 Kassenausgabereste

Es werden Kassenausgabereste in Höhe von 2.983,60 € ausgewiesen.

Diese waren zum Zeitpunkt der Prüfung in voller Höhe ausgeglichen.

#### 4.3.4 Haushaltsausgabereste

Haushaltsausgabereste wurden in Höhe von 3.741,27 € in der HST 0200.4141 Leistungsentgelt gebildet. Diese waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht ausgeglichen.

**Eine Haushaltsausgaberestebildung im Verwaltungshaushalt setzt einen Haushaltsvermerk z. B. „Übertragbar gem. § 19 Abs. 2 GemHVO LSA<sup>2</sup> „ voraus. Wir bitten um zukünftige Beachtung.**

#### 4.3.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

<b>2007</b>	<b>766.617,43 €</b>	Mehrausgaben
dav:	27.183,79 €	überplanmäßig
	739.433,64 €	außerplanmäßig

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren gemäß § 97 GO LSA<sup>1</sup> wurde beachtet.

**Es wurde bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass das Antrags- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich vor Auftragsvergabe und Leistung zu erfolgen hat.**

#### 4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes

Angaben in €

2007	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	11.380.353,29	6.721.718,31	4.658.634,98
Ausgaben	11.380.353,29	6.431.745,13	4.948.608,16
	0	IB 289.973,18	HER 4.625.000,00 KER 33.634,98 HAR 4.948.608,16

Der Vermögenshaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA<sup>1</sup> in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgte durch die außerplanmäßige Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 677.062,59 €. Veranschlagt war eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.687.100,00 €.

Abweichung: 2.364.162,59 €

Die Abweichung resultiert aus:

2.879.840,10 €	ME		
6.682.198,36 €	WE	3.802.358,26 €	WE
1.947.666,95 €	MA		
7.871.862,01 €	WA	5.924.195,06 €	WA
		7.979,94 €	Abgang KER
		250.305,73 €	Abgang HAR

Größere Abweichungen (über 25.000 €) weisen nachfolgende HST aus:

21161.3621	Erstattung	215.000,00 €	WE
6150.36114	Fördermittel Industriepark Ost	3.717.000,00 €	WE
6150.9650	Stadtentwicklung	26.500,00 €	WA
6150.98700	Zuschüsse	75.000,00 €	WA
6301.36100	FM OD B1	61.720,00 €	ME
6301.3619	FM B1	71.310,57 €	ME
8800.3400	Grundstücksverkäufe	114.133,76 €	ME
9100.30001	Zuführung vom Vw-HH	92.297,00 €	WE
9100.30005	Zuführung vom Vw-HH	713.329,51 €	ME
9100.37600	Umschuldung	2.533.300,00 €	WE
9100.37700	Umschuldung	1.892.000,00 €	ME
9100.9000	Zuführung zum VWH	1.365.000,00 €	WA
9100.9760	Tilgung	28.429,50 €	MA
9100.9760	Umschuldung	2.532.797,63 €	WA
9100.97601	Tilgung	3.717.000,00 €	WA
9100.9770	Tilgung	120.726,50 €	WA
9100.9770	Tilgung	1.892.000,00 €	MA

Die Abweichungen wurden den Vorschriften entsprechend im Rechenschaftsbericht erläutert.

**Nicht ausreichend sind die Begründungen der Abweichungen zum Einzelplan 6.**

#### 4.4.1 Kasseneinnahmereste

Es werden folgende Kasseneinnahmereste ausgewiesen:

**2007: 33.634,98 €**

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Kasseneinnahmereste in Höhe von 18.476,91 € ausgeglichen. Abgangstellungen erfolgten bereits in Höhe von 6.316,13 €.

Teilweise liegen Stundungsanträge vor. An der Abarbeitung der noch bestehenden Kasseneinnahmereste ist kontinuierlich zu arbeiten.

### Abgänge auf Kasseneinnahmereste

In nachfolgenden HST wurden Abgänge auf KER vorgenommen:

HST 6150.36113 1.343,78 €

HST 6300.35000 1.973,18 €

HST 6300.6800.3500 4.662,98 €

Die stichprobenartige Prüfung ergab nachfolgende Feststellungen:

**Die unbefristete Niederschlagung in Höhe von 4.662,98 € ist nicht gerechtfertigt. Hier hätte ein Abgang auf KER erfolgen müssen, da die Anordnung der Forderung durch das Fachamt nicht berechtigt war. Die Grundlage der Anordnung wäre eine abgeschlossene Ablösevereinbarung, die ist nie zustande gekommen.**

#### 4.4.2 Kassenausgabereste

Im Vermögenshaushalt sind keine Kassenausgabereste entstanden.

#### 4.4.3 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste wurden in Höhe der Kreditermächtigung von 4.625.000,00 € gebildet, davon wurden 200.000,00 € aus dem Vorjahr übertragen. Da diese nicht bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Haushaltssatzung 2008 (§ 100 Abs. 3 GO LSA<sup>1</sup>) Anspruch genommen wurden, sind sie im Haushaltsjahr 2008 in Abgang zu stellen. Zum Zeitpunkt der Prüfung (Aug. 2008) war noch keine Inanspruchnahme erfolgt.

#### 4.4.4 Haushaltsausgabereste

Haushaltsausgabereste wurden in Höhe von 4.948.608,16 € gebildet. Davon weiter übertragene Haushaltsausgabereste aus 2006 in Höhe von 48.600,57 €.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Ausgaben in Höhe von 413.338,88 € angeordnet.

**Mehrfach wurde bereits darauf hingewiesen, dass bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten ein strengerer Maßstab vom Fachamt angelegt werden sollte.**

#### Abgänge auf Haushaltsausgabereste

Im Haushaltsjahr 2007 wurden Abgänge auf Haushaltsausgabereste in Höhe von 250.305,73 € vorgenommen. Abgangsordnungen lagen vor.

#### 4.4.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

<b>2007</b>	<b>704.300,04 €</b>	Mehrausgaben
dav:	6.959,85 €	überplanmäßig
	697.340,19 €	außerplanmäßig

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren gemäß § 97 GO LSA<sup>1</sup> wurde beachtet

## 5. Abwicklung Vorjahr

Gemäß § 34 Abs. 2 GemKVO LSA<sup>3</sup> sind der buchmäßige Kassenbestand, die Kassenreste und die Haushaltsreste sowie ein Fehlbetrag nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

Die Übertragung der ausgewiesenen Istbestände, Istfehlbestände, Kassenreste und Haushaltsreste wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

## 6. Einzelbemerkungen

### 6.1 Prüfung nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG)

#### Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 48 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12.11.2004 (GVBl. LSA Nr. 6/2004 S. 774 ff.) sowie die Verordnung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung 2007 vom 27.03.2007 (GVBl. LSA Nr. 05/2007 S. 75) und des Bescheides vom Land Sachsen-Anhalt, Aktenzeichen 603.141785-07-02 wurde der Betrag der Landes- und Landkreiszuweisung für die Aufgabe der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 3 Abs. 4 KiFöG LSA für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin für das Jahr 2007 endgültig festgesetzt.

Gemäß Bescheid des Landkreises Jerichower Land vom 18.04.2007 erhielt die Verwaltungsgemeinschaft Genthin die endgültige Festsetzung des Zuweisungsbetrages für das Jahr 2007.

Rechtsgrund	Berechnungsgrundlage	Gesamtzuwendung	1. Abschlag	Restzahlung
§ 11 Abs. 2 KiFöG LSA	9.859 Kinder	1.520.065,56 €	380.235,50 €	1.139.829,97 €

In der Jahresrechnung 2007 der Verwaltungsgemeinschaft Genthin stellen sich die Zuweisungen der Landes- und Landkreispauschalen in den einzelnen Unterabschnitten wie folgt dar:

Unterabschnitt	Einrichtung		HS	AS / IST
4640.1720	Kita Parchen	Land- u. Landkreispauschale	92.300,00 €	<b>92.354,12 €</b>
4642.1720	Kita Mützel	Land- u. Landkreispauschale	42.000,00 €	<b>42.091,28 €</b>
4645.1720	Kita Tuheim m. AS Gladau	Land- u. Landkreispauschale	184.300,00 €	<b>184.399,88 €</b>

Unterabschnitt	Einrichtung		HS	AS / IST
4641.1720	Kita in freier Trägerschaft	Land- u. Landkreispauschale	1.201.200,00 €	<b>1.201.220,28 €</b>
<b>Gesamtförderung</b>		<b>Land- u. Landkreispauschale</b>	<b>1.519.800,00 €</b>	<b>1.520.065,56 €</b>

Mit Schreiben vom 19.06.2008 erklärte die Verwaltungsgemeinschaft Genthin gemäß § 11 Abs. 17 KiFöG LSA gegenüber dem Landkreis Jerichower Land, dass die Zuweisungen des Landes und des Landkreises zweckentsprechend für die Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege in voller Höhe verwandt wurden.

### 6.1.1 Einrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft

Folgende Kindertageseinrichtungen befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Genthin:

Kindertagesstätte Parchen

Kindertagesstätte OT Mützel

Kindertagesstätte Tuchem mit Außenstelle Gladau

Die Gesamtabrechnungen lt. Jahresrechnung 2007 der einzelnen Einrichtungen, ohne Einrichtungen die sich in freier Trägerschaft befinden, stellen sich nach Prüfung wie folgt dar:

Ausgaben (Angaben in €):

Einrichtung	Personalkosten pädagog. u. techn. Personal	Sachkosten	<b>Gesamtausgaben</b>
Kita Parchen	216.770,55	19.307,83	<b>236.078,38</b>
Kita Mützel	115.830,12	8.651,68	<b>124.481,80</b>
Kita Tuchem m. AS Gladau	421.806,51	59.407,72	<b>481.214,23</b>
<b>Gesamt</b>	<b>754.407,18</b>	<b>87.367,23</b>	<b>841.774,41</b>

Einnahmen (Angaben in €):

Einrichtung	Elternbeiträge	Zuweisungen Land /Landkreispauschale	Sonst. Ein- nahmen	<b>Gesamteinnahmen</b>
Kita Parchen	53.766,56	92.354,12	425,29	<b>146.545,97</b>
Kita Mützel	29.007,90	42.091,28	1.017,10	<b>72.116,28</b>

Einrichtung	Elternbeiträge	Zuweisungen Land /Landkreispauschale	Sonst. Ein- nahmen	<b>Gesamteinnahmen</b>
Kita Tucheim m. AS Gladau	144.219,29	184.399,88	1.461,84	<b>330.081,01</b>
<b>Gesamt</b>	<b>225.893,75</b>	<b>318.845,28</b>	<b>2.904,23</b>	<b>548.743,26</b>

Einrichtung	Gesamtausgaben	abzügl. Gesamtein- nahmen	<b>Zuschuss</b>
Kita Parchen	236.078,38	146.545,97	<b>89.532,41</b>
Kita Mützel	124.481,80	72.116,28	<b>52.365,52</b>
Kita Tucheim m. AS Gladau	481.214,23	330.081,01	<b>151.133,22</b>
<b>Gesamt</b>	<b>841.774,41</b>	<b>548.743,26</b>	<b>293.031,15</b>

Die Prüfung der einzelnen Unterabschnitte erfolgte auf Grund des Umfanges der Einrichtungen stichprobenartig. Anhand der Jahresrechnung i.V.m. den Kassenunterlagen (begründende Unterlagen) wurde die Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen geprüft. Für die oben genannten Einrichtungen ergibt sich unter Berücksichtigung der Gesamtausgaben in Höhe von 841.774,41 € und der Gesamteinnahmen für das Jahr 2007 ein Zuschuss für Kindertagesstätten insgesamt von 293.031,15 €. Die Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 KiFöG LSA wurden zweckentsprechend verwendet.

HH-Stelle 4645.1621 und 4645.16210

Hierbei handelt es sich um Kostenerstattungen der Gemeinden für die Kindertagesstätte Tucheim mit der Außenstelle Gladau. **Für die im Sachbuch ausgewiesenen Buchungen waren keine begründenden Unterlagen an den Umbuchungsanordnungen. Die Buchungen waren nicht nachvollziehbar. Auf § 35 GemKVO LSA<sup>3</sup> wird verwiesen.**

### 6.1.2 Einrichtungen in freier Trägerschaft

Gemäß § 11 Abs.4 KiFöG LSA erstattet der Leistungsverpflichtete (Gemeinde in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) dem freien Träger, der Tageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich des Leistungsverpflichteten betreibt, auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Elternbeiträge nach § 13 KiFöG LSA sowie eines Eigenanteils des Trägers von bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten. Im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Genthin beträgt der Eigenanteil des freien Trägers 4 v. H. der Gesamtkosten, welcher unter § 5 der Verträge über die Übernahme der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin vertraglich geregelt ist.

Folgende im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Genthin befindlichen Kindertageseinrichtungen werden durch freie Träger betrieben:

Freier Träger	Kindertageseinrichtungen
Johanniter Unfallhilfe e.V. Kreisverband Magdeburg/Schönebeck (JUH)	Kita „Käte Kollwitz“ integrative Einrichtung Kita „Max und Moritz“ Kita „Birkenwäldchen“
DRK, Kreisverband Jerichower Land e.V.	Kita „Rasselbande“ Hort „Grundschule Stadtmitte“ mit Außen- stelle „Grundschule A. Diesterweg“ Hort „Grundschule L. Uhland“
Katholische Pfarrgemeinde Genthin	Kita „Sonnenschein“ integrative Einrichtung
Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH	Kita „Im Zwergenland“

Die Ausreichung der Zuschüsse gemäß KiFöG LSA an die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft für das Jahr 2007 erfolgte durch vorläufigen Bewilligungsbescheid und ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Freier Träger	Ausgereichte Zuschüsse HHSt. 4641.7180
Johanniter Unfallhilfe e.V. Kreisverband Magdeburg/Schönebeck	849.500,00 €
Katholische Pfarrgemeinde Genthin	272.800,00 €
Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH	190.100,00 €
DRK, Kreisverband Jerichower Land e.V.	375.300,00 €
	1.687.700,00 €

Die Haushaltsrechnung 2007 der Stadt Genthin weist für alle Einrichtungen in freier Trägerschaft folgende Einnahmen und Ausgaben aus:

Freie Träger gesamt	Haushaltsjahr	AS/IST
HHSt. 4641.1720	Zuweisungen § 11 Abs. 1 u. 2 KiFöG LSA	1.201.220,28 €
HHSt. 4641.7180	Zuschüsse an Kita in freier Trägerschaft	1.702.927,27 €

Der Prüfung wurden die Verwendungsnachweise der freien Träger unterzogen.

Die Landes- und Landkreiszusendungen wurden für das Jahr 2007 auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kin-

dem nach Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2003 (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) an die Verwaltungsgemeinschaft Genthin mittels Bescheid gezahlt. Die Auszahlung an die freien Träger erfolgte auf der Grundlage der Mittelanforderung bzw. der Planung für das Jahr 2007.

Die Finanzierung ist gegenüber der leistungsverpflichteten Verwaltungsgemeinschaft Genthin mittels Verwendungsnachweis entsprechend der vertraglichen Regelungen durch die Träger abzurechnen.

JUH e.V	Vertrag v. 26.03.2004, § 5 Abs. 7 nach Ablauf Kalenderjahr spätestens bis 31.04.	VN v. 29.02.2008, u. 03.03.2008
DRK JL e.V.	<b>Kita:</b> Vertrag v. 18.12.1996 i.V.m. Änderungsvertrag v. 28.10.2003, § 5 Abs. 7 nach Ablauf Kalenderjahr spätestens bis 31.04.  <b>Hort:</b> Vertrag v. 18.07.2001 i.V.m. Änderungsvertrag v. 28.10.2003 u. 30.08.2004, § 5 Abs. 7 nach Ablauf Kalenderjahr spätestens bis 31.04.	VN v. 15.07.2008
Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH	Vertrag v. 18.12.1996 i.V.m. Änderungsvertrag v. 28.10.2003 § 5 Abs. 7 nach Ablauf Kalenderjahr spätestens bis 31.04.	VN v. 19.03.2008
Kathol. Pfarrgemeinde Genthin	Vertrag v. 23.01.1997 i.V.m. Änderungsvertrag v. 22.05.2006, § 7 Abs. 7 nach Ablauf Kalenderjahr spätestens bis 31.04.	VN v. 24.01.2008

**Die Abrechnung über die Finanzierung der Einrichtungen mittels Verwendungsnachweis wurde durch das DRK Kreisverband JL e.V. nicht entsprechend den vertraglichen Regelungen (§ 5 Abs. 7) vorgelegt.**

Mit der Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Genthin lagen sämtliche Verwendungsnachweise der freien Träger vor. Den Unterlagen war zu entnehmen, dass von Seiten des Fachamtes der Stadt Genthin Vorortprüfungen bei sämtlichen Trägern erfolgten. Feststellungen wurden protokolliert und bei der Prüfung der Abrechnung berücksichtigt. Im Ergebnis der Prüfungen durch das Fachamt waren Korrekturen erforderlich bzw. wurden Kosten nicht anerkannt. Eine Prüfung dieser Abrechnungen und Festsetzung des endgültigen Betriebskostenzuschusses durch die Verwaltung lag der Prüfung vor. Die Festsetzung des Betriebskostenzuschusses für das Jahr 2007 durch die Stadt Genthin erfolgte mittels Bewilligungsbescheid an die freien Träger. Für das Haushaltsjahr 2007 wurden folgende Zuweisungsbeiträge festgesetzt:

	Festsetzungsbescheid	Zuweisungsbetrag
JUH e.V	06.08.2008	881.079,04 €
DRK JL e.V.	01.08.2008	374.818,69 €

Elbe-Havel-Werkstätten gmbH	16.07.2008	179.503,64 €
Kathol. Pfarrgemeinde Genthin	16.07.2008	263.472,52 €

Die Gesamtabrechnungen der freien Träger stellen sich nach Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Fachamt wie folgt dar:

(Angaben €)	JUH e.V.	DRK JL e.V.	Kath. Pfarrgem. Genthin	Elbe-Havel-Werstätten
Ausgaben ges.	1.332.768,27	756.109,00	433.997,41	308.767,40
Einnahmen ges.	398.957,58	351.045,95	153.164,99	116.913,06
Differenz A/E	933.810,69	405.063,05	280.832,42	191.854,34
Abzügl.. 4 % Trägeranteil	52.731,65	30.244,36	17.359,90	12.350,70
Zuschussbedarf	881.079,04	374.818,69	263.472,52	179.503,64
Gezahlter Zuschuss	849.500,00	375.300,00	272.800,00	190.100,00
Differenz tats. Bedarf/Zuschuss	<b>31.5719,04</b> <b>Nachzahlung</b>	<b>- 481,31</b> <b>Rückzahlung</b>	<b>- 9.327,48</b> <b>Rückzahlung</b>	<b>- 10.596,36</b> <b>Rückzahlung</b>

Die Prüfung der Verwendungsnachweise der freien Träger durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte an Hand der eingereichten Verwendungsnachweise und der Prüfprotokolle des Fachamtes der Stadt Genthin. Eine Belegprüfung erfolgte nicht, da diese nicht vorlagen.

## 7. Fachtechnische Prüfung

### 7.1 Straßenbeleuchtung Stadt Genthin OL Fienerode, Fiener-Siedler-Straße und Im Winkel

#### 7.1.1 Zeitlicher Verlauf bis zum Maßnahmebeginn

Die Maßnahme ist in der Haushaltssatzung der Stadt Genthin Haushaltsjahr 2007 sowie im 1. Nachtrag 2007 enthalten. Im Haushaltsjahr 2007 wurden eingestellte Mittel in Anspruch genommen.

**Eine Kostenschätzung zum Mittelansatz im HH-Plan 2007 (Mittelansatz mit weiteren angedachten Beleuchtungsmaßnahmen) i. H. v. 65.000,00 € lag nicht vor.**

Kostenschätzungen i. H. v. 15.946,00 € durch das Planungsbüro Krömer vom 10.05.2007 und i. H. v. 18.147,50 € vom 05.07.2007 als Grundlage des Mittelansatzes des 1. Nachtrages 2007 lagen vor (Verschiebung weiterer angedachter Beleuchtungsmaßnahmen). Die Kostenreduzierung im 1. Nachtrag wird durch das Bauamt mit der Mittelverlagerung in andere Haushaltsstellen aufgrund anderer Prioritäten begründet.

Ein Beschluss vom 18.06.2007 des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Genthin nach § 6 (2) Nr. 6 der Hauptsatzung der Stadt Genthin zur Freigabe zur Beschränkten Ausschreibung nach VOB aufgrund der Spezifik der Leistung lag vor.

Eine Spezifik der Leistung ist der Prüfung nicht erkennbar. Nach Ausnahmeregelungen LSA gem. RdErl. des MW vom 22.11.2006 (MBI. LSA Nr. 3/2007) war bei Baukosten i. H. v. 11.200,00 € netto gem. Kostenschätzung vom 10.05. 2007 die Durchführung einer Freihändigen Vergabe mit Angebotsbeziehungen möglich.

Durch das Bauamt (Bauamtsleiter Turian) erfolgte am 09.08.2007 auf der Grundlage der Freigabe durch den Bau- und Vergabeausschuss vom 18.06.2007 die Bestätigung der Terminkette zur Durchführung der Maßnahme.

Die Bestätigung des Vergabevorschlages des Bauamtes erfolgte mit Beschluss zur Auftragsvergabe durch den Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin am 01.10.2007.

### 7.1.2 Finanzierung lt. Haushaltsrechnung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

HST 6700.9552

HH-Jahr	HS	HAR aus Vorjahr	AS/Ist	HAR auf Nachjahr
2007	20.000,00 €	0,00 €	19.671,71 €	0,00 €

Eine Bezuschussung der Maßnahme erfolgte nicht.

### 7.1.3 Vergabe der Bauleistungen

Die Kostenberechnung vom 05.07.2007 des mit der Planung der Maßnahme beauftragten Planungsbüros weist für die beabsichtigte Vergabe der Bauleistung Straßenbeleuchtung Kosten i. H. v. 13.050,00 € netto aus.

Die Vergaben der Bauleistung erfolgten nach Beschränkter Ausschreibung. Es erfolgte die Aufforderung zur Angebotsabgabe an 6 Firmen, 4 Firmen gaben Angebote ab.

Die Ausnahmeregelungen gemäß RdErl. des MW vom 22.11.2006 (MBI. LSA Nr. 03/2007 Pkt. 2.2.2, 5.3 wurden eingehalten. Danach sind bis zu voraussichtlichen Auftragswerten bis 15.000,00 € netto Freihändige Vergaben mit mindestens drei Angebotsbeziehungen möglich. Die durchgeführte Beschränkte Ausschreibung entspricht der geforderten Freihändigen Vergabe mit mind. drei Angebotsbeziehungen (Durchführung als förmliches Vergabeverfahren). Die Prüfung weist darauf hin, dass Beschränkte Ausschreibungen bei Auftragswerten zwischen 15.000,00 € und 75.000,00 € netto bei Baumaßnahmen Straßenausstattung (Ermittlung Auftragswert nach § 3 der Vergabeverordnung als Summe der zur Maßnahme gehörenden Lose) nur nach vorhergehenden Teilnahmewettbewerb möglich sind.

Die Vergabegrundsätze des Landes gemäß § 32 Abs. 2 GemHVO LSA wurden beachtet.

Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hat der öffentlichen Auftraggeber nach § 8 Nr. 4 bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben vor Aufforderung

zur Angebotsabgabe von den Firmen zu prüfen, die er zur Angebotsabgabe aufzufordern beabsichtigt. Die Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen dazu erfolgte am 08.05.2007 an 7 Elektrofachfirmen, die Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgte am 04.09.2007. Die Prüfung verweist auf die begrenzte Geltungsdauer der Nachweise, mit Datum 08.05.2007 abgeforderte Nachweise waren bis auf die steuerliche Bescheinigung Finanzamt Fa. Balfanz und die Freistellungsbescheinigungen Finanzamt § 48 (1) EStG veraltet.

**Vor Aufforderung zur Angebotsabgabe waren durch das Bauamt der Stadt aktuelle Nachweise der Firmen abzufordern, die zur Aufforderung Angebotsabgabe vorgesehen waren.**

Der den Zuschlag erhaltende Bieter gab aktuelle Nachweise nochmals mit dem Angebot ab.

Die formelle Prüfung des Angebotes des den Zuschlag erhaltenen Bieters ergab keine Feststellungen.

Bei Auftragswerten ab 15.000,00 € netto ist nach MBI. LSA Nr. 38/2006 eine Bewerbererklärung nach Anlage 1 MBI. LSA Nr. 38/2006 gefordert. Die Bewerbererklärung wurde vom für den Zuschlag vorgesehenen Bieter als Fax nachgefordert, die nachträgliche Vorlage des Originals ist bis zur Zuschlagserteilung nachzufordern.

Die Vorgabe der 6 aufgeführten Firmen erfolgte durch den Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin. Die Zuständigkeit dazu ist aus der Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 23.09.2004 und der Richtlinie über die Vergabe von Bauleistungen vom 14.12.1998 der Prüfung nicht erkennbar.

Das Bauamt hat darauf zu achten, dass es bei der Auswahl der Firmen zu Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen zu keinen Verstoß gegen § 2 (2) und § 8 Nr. 1 u. Nr. 2 (3) kommt.

Der Vergabevermerk nach Formblatt Stadt Genthin wurde erstellt, § 30 VOB/A wurde eingehalten.

#### **7.1.4 Auftragserteilung**

Die Auftragsvergabe wurde am 01.10.2007 i. H. v. 18.140,36 € durch den Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin nach Vorschlag des Bauamtes bestätigt.

Die Hauptsatzung der Stadt Genthin § 6 (2) Nr. 6 wurde eingehalten.

Die Auftragserteilung i. H. v. 18.140,36 € erfolgte mit Zuschlagsschreiben vom 04.10.2007 durch die Sachgebietsleiterin des Tiefbauamtes Im Auftrag Maiwald.

Ein gesonderter VOB-Bauvertrag wurde mit Datum 08.10./19.10.2007 mit Unterzeichnung durch die Ltr.in des Bauamtes i. A. Turian abgeschlossen, ebenfalls erfolgte mit Datum 08.10.2007 die Bestätigung der Besonderen Vertragsbedingungen zum Bauvertrag (BVB) durch die Ltr.in des Bauamtes i. A. Turian.

Nach § 28 Nr. 2 (1) ist die Zuschlagserteilung auf ein Angebot rechtzeitig und ohne Abänderungen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Abschluss eines Vertrages, auch wenn später eine urkundliche Festlegung vorgesehen ist. Der Bauvertrag kommt mit dem Zugang der Mitteilung über den Zuschlag zustande.

Nach der Dienstanweisung zur Unterschriftsleistung zu Auftragserteilungen vom 19.01.2006 ist die Sachgebietsleiterin Tiefbau nur bis Auftragserteilungen i. H. v. 10.000,00 € befugt. Die Sachgebietsleiterin Tiefbau kann Aufträge über 10.000,00 € nur in Vertretung der Bauamtsleiterin erteilen, wenn dazu eine Vollmacht der Bauamtsleiterin mit Genehmigungsvermerk des Bürgermeisters vorliegt. Diese Vollmacht lag nicht vor. Lt. Arbeitsplatzbeschreibung vom 14.02.2000 hat die Sachgebietsleiterin Tiefbau begrenzte Vertretung der Bauamtsleiterin.

**Daraus ergibt sich keine Befugnis zu Auftragserteilungen, die der Bauamtsleiterin i. A. vorbehalten sind.**

Zu Auftragserteilungen bei Abwesenheit der Bauamtsleiterin ist der Sachgebietsleiterin Tiefbau die Befugnis dazu durch eine Vollmacht der Bauamtsleiterin mit Genehmigungsvermerk des Bürgermeisters zu erteilen oder der Bürgermeister hat die Auftragserteilung vorzunehmen.

Die Prüfung verweist weiterhin auf die Ausführungen in der überörtlichen Prüfung 2007.

### **7.1.5 Abrechnung der Bauleistung und der Planungsleistung**

Bei allen Rechnungslegungen erfolgte die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die in den jeweils geltenden Dienstanweisungen aufgeführten Personen. Die Kassenanordnung erfolgte durch die nach Dienstanweisung für das Anordnungswesen vom 22.08.2006 befugte Personen.

#### Abrechnung der Baumaßnahme

Die Bauleistung wurde prüfbar abgerechnet.

Abgerechnete Einheitspreise der Schlussrechnung sind mit den Einheitspreisen des Angebotes belegt.

Ein prüffähiges Aufmass und das Abnahmeprotokoll vom 10.12.2007 lagen vor.

Von der Schlussrechnung erfolgte der gemäß Besondere Vertragsbedingungen (EVM (B) BVB) vereinbarte Einbehalt Sicherheit Gewährleistung i. H. v. 3 % des SR-Betrages (Buchung Verwahr- Kto). Nach Vorlage einer Gewährleistungsbürgschaft i. H. v. 479,95 € erfolgte die Auszahlung aus dem Verwahr- Kto.

Eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b (1) EStG lag für den beauftragten Bieter vor.

#### Abrechnung der Planungsleistung

Die Abrechnung der Planungsleistung erfolgte prüfbar.

Die Rechnungslegung erfolgte gemäß Ing.-Vertrag vom 17.04./04.05.2007.

## **7.2 Schwarzdecken (SD)-Sanierung Genthin Worthstraße, Am Ziegelberg**

### **7.2.1 Zeitlicher Verlauf bis zum Maßnahmebeginn**

Die Maßnahme ist in der Haushaltssatzung der Stadt Genthin Haushaltsjahr 2006, Haushaltsjahr 2007 sowie im 1. Nachtrag 2007 in der Gesamtmaßnahme Schwarzdeckensanierung enthalten. Im Haushaltsjahr 2007 wurden eingestellte Mittel in Anspruch genommen.

Aus dem Haushaltsrest 2006 erfolgte die Zahlung von in 2006 begonnenen Bauarbeiten. Restleistungen der SD-Sanierung Worthstraße, Am Ziegelberg kamen aus dem gebildeten Haushaltsausgabereinstellung 2008 zur Zahlung.

**Kostenschätzungen zum Mittelansatz im HH-Plan 2007 (120.000,00 €) und 1. Nachtrag (75.000 €) lagen nicht vor. Die Kostenreduzierung im 1. Nachtrag wird durch das Bauamt mit der Mittelverlagerung in andere Haushaltsstellen aufgrund anderer Prioritäten begründet.**

Eine Kostenberechnung i. H. v. 36.660,93 € durch das Ingenieurbüro Langhoff vom 24.08.2007 lag bei Beginn des Vergabeverfahrens vor.

Ein Beschluss vom 03.09.2007 des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Genthin nach § 6 (2) Nr. 6 der Hauptsatzung der Stadt Genthin zur Freigabe zu einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB lag vor.

Nach Ausnahmeregelungen LSA gem. RdErl. des MW vom 22.11.2006 (MBI. LSA Nr. 3/2007) war bei Baukosten i. H. v. 30.807,50 € netto gem. Kostenberechnung vom 24.08. 2007 die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb möglich.

Eine Terminkette des Bauamtes zur Durchführung der Öffentlichen Ausschreibung lag vor.

Die Bestätigung des Vergabevorschlages des Bauamtes erfolgte mit Beschluss zur Auftragsvergabe durch den Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin am 01.10.2007.

Die Bestätigung der Änderung der Ausführung nach Nachtragsangebot der Baufirma vom 30.10.2007 erfolgte durch den Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin am 05.11.2007(Abschluss Nachtragsvereinbarung durch das Bauamt am 09.11.2007).

### 7.2.2 Finanzierung lt. Haushaltsrechnung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

HST 6300.9565

HH-Jahr	HS	HAR aus Vorjahr	AS/Ist	HAR auf Nachjahr
2007	149.870,28 €	74.870,28 €	74.870,28 € auf HAR 48.385,46 € auf Ansatz	26.614,54 €

Auf den HH-Ansatz wurde die Schlussrechnung SD-Sanierung Fichtestraße i. H. v. 10.055,55 € mit abgerechnet.

Eine Bezuschussung der Maßnahme erfolgte nicht.

### 7.2.3 Vergabe der Bauleistungen

Die Kostenberechnung vom 24.08.2007 des mit der Planung der Maßnahme beauftragten Planungsbüros weist für die beabsichtigte Vergabe der Bauleistung SD-Sanierung Kosten i. H. v. 36.660,93 € brutto aus. Der Antrag Baufreigabe des Bauamtes an den Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin vom 28.08.2007 weist einen Kostenumfang i. H. v. 50.000,00 € brutto aus.

Die Vergabe der Bauleistung erfolgte nach Öffentlicher Ausschreibung. Drei Firmen forderten die Ausschreibungsunterlagen ab und gaben auch Angebote zur Submission ab.

Nach den Ausnahmeregelungen gemäß RdErl. des MW vom 22.11.2006 (MBI. LSA Nr. 03/2007 Pkt. 2.2.1, 5.2 war bei voraussichtlichen Auftragswerten zwischen 15.000,00 € und 75.000,00 € netto eine Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb möglich.

Die Vergabegrundsätze des Landes gemäß § 32 Abs. 2 GemHVO LSA wurden beachtet.

Die formelle Prüfung des Angebotes des den Zuschlag erhaltenen Bieters ergab keine Feststellungen.

Der Vergabevermerk nach Formblatt Stadt Genthin wurde erstellt (ohne Bestätigung Bearbeiter), § 30 VOB/A wurde eingehalten.

### 7.2.4 Auftragserteilung

Die Auftragsvergabe wurde am 01.10.2007 i. H. v. 40.802,01 € durch den Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin nach Vorschlag des Bauamtes bestätigt.

Die Hauptsatzung der Stadt Genthin § 6 (2) Nr. 6 wurde eingehalten.

Die Auftragserteilung i. H. v. 40.802,01 € erfolgte mit Zuschlagsschreiben vom 02. 10.2007 durch die Sachgebietsleiterin des Tiefbauamtes i. A. Maiwald für i. A. Turian.

Ein gesonderter VOB-Bauvertrag wurde mit Datum 12.10.2007 mit Unterzeichnung durch die Ltr.in des Bauamtes i. A. Turian abgeschlossen, ebenfalls erfolgte mit Datum 12.10.2007 die Bestätigung der Besonderen Vertragsbedingungen zum Bauvertrag (BVB) durch die Ltr.in des Bauamtes i. A. Turian.

Nach § 28 Nr. 2 (1) ist die Zuschlagserteilung auf ein Angebot rechtzeitig und ohne Abänderungen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Abschluss eines Vertrages, auch wenn später urkundliche Festlegung vorgesehen ist. Der Bauvertrag kommt mit dem Zugang der Mitteilung über den Zuschlag zustande.

Nach der Dienstanweisung zur Unterschriftsleistung zu Auftragserteilungen vom 19.01.2006 ist die Sachgebietsleiterin Tiefbau nur bis Auftragserteilungen i. H. v. 10.000,00 € befugt. Die Sachgebietsleiterin Tiefbau kann Aufträge über 10.000,00 € nur in Vertretung der Bauamtsleiterin erteilen, wenn dazu eine Vollmacht der Bauamtsleiterin mit Genehmigungsvermerk des Bürgermeisters vorliegt. Diese Vollmacht lag nicht vor. Lt. Arbeitsplatzbeschreibung vom 14.02.2000 hat die Sachgebietsleiterin Tiefbau begrenzte Vertretung der Bauamtsleiterin.

**Daraus ergibt sich keine Befugnis zu Auftragserteilungen, die der Bauamtsleiterin i. A. vorbehalten sind.**

Zu Auftragserteilungen bei Abwesenheit der Bauamtsleiterin ist der Sachgebietsleiterin Tiefbau die Befugnis dazu durch eine Vollmacht der Bauamtsleiterin mit Genehmigungsvermerk des Bürgermeisters zu erteilen oder der Bürgermeister hat die Auftragserteilung vorzunehmen.

Die Prüfung verweist weiterhin auf die Ausführungen in der überörtlichen Prüfung 2007.

### **7.2.5 Abrechnung der Bauleistung und der Planungsleistung**

Bei allen Rechnungslegungen erfolgte die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die in den jeweils geltenden Dienstanweisungen aufgeführten Personen. Die Kassenanordnung erfolgte durch die nach Dienstanweisung für das Anordnungswesen vom 22.08.2006 befugte Personen.

#### Abrechnung der Baumaßnahme

Die Bauleistung wurde prüfbar abgerechnet.

Abgerechnete Einheitspreise der Schlussrechnung sind mit den Einheitspreisen des Angebotes belegt.

Ein prüffähiges Aufmass vom 23.01.2008 und das Abnahmeprotokoll vom 20.11.2007 lagen vor.

Die 1. Schlussrechnung vom 29.11.2007 wurde aufgrund noch offener Probleme der Bauausführung als Abschlagszahlung i. H. v. 35.000,00 Pauschalbetrag (Einbehalt 4.495,76 €) gezahlt. Nach Einreichung der Schlussrechnung vom 23.01.2008 und der Abarbeitung von Mängeln/Restleistungen und Abnahme dieser vom 29.05.2008 und 04.06.2008 erfolgte die Auszahlung des Restbetrages unter Abzug des gemäß Besondere Vertragsbedingungen (EVM (B) BVB) vereinbarten Einbehaltes Sicherheit Gewährleistung i. H. v. 3 % des SR-Betrages (Buchung Verwahr- Kto). Eine Gewährleistungsbürgschaft wurde durch den Auftragnehmer nicht eingereicht.

Eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b (1) EStG lag für den beauftragten Bieter vor.

#### Abrechnung der Planungsleistung

Die Abrechnung der Planungsleistung erfolgte prüfbar.

Die Rechnungslegung erfolgte gemäß Ing.-Vertrag vom 10.09./12.09.2007.

### **7.3 Prüfung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen**

#### **7.3.1 Gesetzliche Grundlagen**

Nach dem KAG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996 S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005 S. 700, § 6) erheben die Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen von den Beitragspflichtigen Beiträge.

Nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) erheben die Gemeinden zur Deckung ihres

anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag.

Entscheidungskriterium zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen oder Erschließungsbeiträgen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (neue Bundesländer) ist nach § 242 (9) BauGB die Herstellung der Erschließungsanlagen oder Teilen von Erschließungsanlagen nach einem technischen Ausbauprogramm oder örtlichen Ausbauepflogeneheiten bis zum Datum des Wirksamwerdens des Beitritts (03.10.1990).

Vor dem 03.10.1990 nach einem technischen Ausbauprogramm oder örtlichen Ausbauepflogeneheiten fertig gestellte Erschließungsanlagen können nur noch nach dem Straßenausbaubeitragsrecht veranlagt werden.

Die Erhebung von Beiträgen ist nur auf Grund einer Satzung nach § 2 (1) KAG LSA oder § 132 BauGB möglich.

### **7.3.2 Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Stadt Genthin OT Parchen Kirchstraße und Sandberg**

#### **7.3.2.2 Satzung**

Eine Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (einmalige Beiträge) als Voraussetzung zur Beitragserhebung lag vom 29.03.1999 vor. Die Satzung wurde gemäß § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Parchen vom 26.05.1998 in den Schaukästen der Gemeinde Parchen vom 12.04.1999 bis 26.04.1999 veröffentlicht. Nach Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Genthin und der Gemeinde Parchen von 06.12.2001 wurde die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Gemeinde Parchen als geltendes Ortsrecht für den Ortsteil Parchen der Stadt Genthin ab den 01.01.2002 festgesetzt.

Nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Genthin vom 17.03.2005 § 17 gelten für Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, die Vorgängersatzungen weiter.

In der Satzung vom 29.03.1999 sind die Mindestanforderungen nach §§ 2 und 13 a (1) Satz 3 KAG LSA enthalten.

In § 7 (3) erfolgt die Differenzierung des Anteils der Beitragspflichtigen nach Straßenarten und Teileinrichtungen. Die Anteile der Beitragspflichtigen liegen unter den nach Mustersatzung Klausing und Satzungsmuster SGSA (KNSA 752/ 2002 ausgewiesenen Anteilen.

Die Prüfung weist vorsorglich darauf hin, dass unter Bezug auf die geltende Rechtsprechung eine rechtssichere Beitragserhebung nicht gewährleistet ist, wenn die Anteile nicht stimmen (Urteil des VG Dessau vom 07.09.2000).

Der § 8a (4) Nr. 2 der Satzung enthält eine Tiefenbegrenzung von 30 m für die Abgrenzung des Innenbereichs (§ 34 BauGB) vom Außenbereich (§ 35 BauGB).

**Ein Nachweis zur ortsüblichen Tiefe der baulichen Nutzung lag nicht vor. Die metrische Festsetzung der Tiefenbegrenzung muss sich an den gegebenen Umständen orientieren.**

Im § 8a (4) Nr. 5 der Satzung ist eine Regelung zur Heranziehung übergroßer Grundstücke gemäß § 6c (2) KAG LSA enthalten. Die Durchschnittsgröße der vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke wird lt. Satzung nur für die Anliegergrundstücke der jeweils abzurechnenden Anlage berechnet. Lt. Mustersatzung Klausing und Satzungsmuster SGSA (KNSA 752/ 2002) bezieht sich die Durchschnittsgröße auf das gesamte Gemeindegebiet. Eine Berechnung der Durchschnittsgröße nur nach den Anliegergrundstücken der jeweils abzurechnenden Anlage führt zu einer Auflösung der in Bezug auf die öffentliche Einrichtung bestehenden Solidargemeinschaft aller Grundstückseigentümer.

Eine degressive Heranziehung der die 130 % Durchschnittsfläche überschreitenden Flächen ist lt. Straßenausbaubeitragssatzung nicht vorgegeben. Die Prüfung verweist darauf, dass die Stadt nach § 90 GO LSA alle Mittel zur Einnahmebeschaffung zu nutzen hat.

§ 8a der Satzung enthält weiterhin eine Regelung zur Heranziehung von Eckgrundstücken. Anwendungsprobleme ergeben sich bei dieser Satzungsregelung, wenn ein Grundstück, außer an die abzurechnende Straße, an eine klassifizierte Straße grenzt und die abzurechnende Anlage nach ihrem Bauprogramm nicht die gleichen Teileinrichtungen wie die klassifizierte Straße aufweist. Für derartige Fallgestaltungen ist die Vergünstigungsregelung nicht anwendbar.

Bei der Eckgrundstücksregelung handelt es sich um eine Billigkeitsregelung zu Lasten der Gemeinde, im Satzungsmuster LSA (KNSA 752/2002) ist die Eckgrundstücksregelung nicht mehr enthalten.

**Die Straßenausbaubeitragssatzung des Ortsteiles Parchen vom 29.03.1999 enthält unter § 8c (2) eine angeordnete Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes auf die Innenbereichsgrundstücke und die Außenbereichsgrundstücke nach der Maßgabe des Frontmetermaßstabes. Nach der neueren Rechtsprechung (VG Magdeburg Urteil v. 21.09.2006 ZA 341/04 MD; Urteil v. 22.03.2007 ZA 123/06 MD) ist diese Vorverteilung rechtswidrig.**

**Ebenfalls sind nach der neueren Rechtsprechung die Außenbereichsflächen und die Außenbereichsteilflächen (Flächen jenseits der Tiefenbegrenzung) mit Berücksichtigung Nutzungsfaktor zu veranlagern.**

Das Satzungsmuster LSA (KNSA 752/2002 berücksichtigt die bei Erarbeitung der Satzung aktuellen Hinweise aus Kommentierungen sowie Rechtsprechungstendenzen der Verwaltungsgerichte des LSA und des OVG LSA, sie ist aber für die Kommunen nicht verbindlich.

Die Stadt Genthin hat am 17.03.2005 eine neue Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages beschlossen. Der Inhalt dieser Satzung ist nicht Bestandteil dieser Prüfung.

### **7.3.2.2 Abrechnung der Maßnahme**

Vor jeder Beitragserhebung ist zu prüfen, ob das Erschließungs- oder Straßenausbaubeitragrecht anzuwenden ist.

Dafür ausschlaggebend ist immer der Zustand der Anlage am 03.10.1990. Festzustellen ist, ob die Teileinrichtungen wie z. B. Gehweg, Fahrbahn, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung bis zum 03.10.1990 nach einem vorliegenden technischen Ausbauprogramm oder ortsüblichen Ausbauepflogenheiten hergestellt waren.

**Eine Feststellung durch das zuständige Fachamt (Bauamt der Stadt Genthin) lag dazu nicht vor. Nach mdl. Aussage entsprach die alte Befestigung der Straßenlampen an den Masten der Energieversorgung (Freileitungen) den örtlichen Ausbauepflogenheiten.**

Die Planungsunterlagen zur Sanierung der Parkstraße, Kirchstraße und Sandberg wurden als Technisches Ausbauprogramm vom Gemeinderat mit Beschluss- Nr. 10-03/2002 v. 03.05.2002 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen v. 06.05.2002 bis 21.05.2002 durch die Anlieger ergab keine Änderungen.

Die Durchführung der Maßnahmen (Anliegerstraßen) wurde vom Bauamt der Stadt Genthin nicht unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen gemäß § 6 d (3) KAG LSA gestellt.

Eine Vorinformation der später Beitragspflichtigen erfolgte durch die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen zur Sanierung der Straßenbeleuchtung Parkstraße, Kirchstraße und Sandberg in der Zeit vom 06.05.2002 bis 21.05.2002.

Die Beschränkten Ausschreibungen Kabelverlegearbeiten Kirchstraße und Sandberg wurden am 13.06.2002 submittiert, die Aufforderungen zur Angebotsabgabe erfolgten am 29.05.2002.

**§ 6d (1) KAG LSA wurde nicht beachtet.**

**Die Unterrichtung der später Beitragspflichtigen hat spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme zu erfolgen (Veröffentlichung Ausschreibung, Aufforderung zur Angebotsabgabe).**

Kostenspaltungsbeschlüsse des Stadtrates Genthin zur gesonderten Abrechnung der Straßenbeleuchtung nach § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung lagen mit Beschluss B-219/04-09/SR (Straße am Sandberg) und B-220/04-09/SR (Kirchstraße) v. 22.02.2007 vor.

### **7.3.2.3 Beitragsfähiger Aufwand, Umlagefähiger Aufwand, Heranziehung, Einnahmeausfälle**

Zur Vergabe der Bauleistungen Kabelverlegearbeiten und Straßenbeleuchtung Kirchstraße und Sandberg in Genthin OT Parchen erfolgten jeweils separate Beschränkte Ausschreibungen. Die Ausnahmeregelungen des LSA gem. MBI. LSA Nr. 35/2000 i. V. m. Nr. 68/1995 u. Nr. 54/1998 (Freihändige Vergabe mit zwei bis drei Angebotsbeziehungen bis Auftragswert je Los 13.000,00 € möglich) wurden eingehalten.

Der beitragsfähige Aufwand wurde für jede Anlage (Straße) separat ermittelt. Der beitragsfähige Aufwand wurde entsprechend der Re-Legungen der Baubetriebe ermittelt, die Anschlusskosten AVACON wurden im Verhältnis der Baukosten berücksichtigt.

Der Eingang der letzten Unternehmerrechnung (Anschlusskosten AVACON) erfolgte am 29.01.2003 bei der Stadt Genthin, mit diesem Datum entstand die sachliche Beitragspflicht. Die Festsetzungsverjährungsfrist endete am 31.12.2007, die Heranziehung zu Beiträgen erfolgte in 2007.

**Getätigte Skontoabzüge wurden bei Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes nicht berücksichtigt.**

Bei der Verteilung wurden die übergroßen Grundstücke, Eckgrundstücke und die gemeindeeigenen Grundstücke voll berücksichtigt, die Verminderung erfolgte erst bei der Heranziehung

Tiefenbegrenzung sowie Faktoren für Anzahl Vollgeschosse und Gewerbe wurden bei Berechnung der Verteilungsfläche bis auf das Grundstück Sandberg 4 (Flurstück 105/1, 223 keine Berücksichtigung Tiefenbegrenzung) berücksichtigt.

Die Prüfung der Berechnung der auf die Grundstücke entfallenden Beiträge ergab vorbehaltlich der Nichtberücksichtigung der getätigten Skontoabzüge keine Feststellungen. Übergroße Grundstücke und Eckgrundstücke wurden entsprechend Straßenausbaubeitragsatzung veranlagt.

Der formelle Grundstücksbegriff wurde beachtet, jedes Flurstück, das unter einer gesonderten Bestandsverzeichnisnummer im Grundbuch erfasst ist, wurde veranlagt.

Die Bescheiderstellung erfolgte ordnungsgemäß, Eigentümer, Grundstücksbezeichnung, Flur, Flurstück(e) wurden benannt. Die Ermittlung der Höhe des Straßenausbaubeitrages ist ausgewiesen.

#### **Die Bescheide enthalten keinen Hinweis auf die Billigkeitsregelungen gem. § 13a KAG LSA.**

Einnahmeausfälle ergeben sich aus Eigengrundstücken der Stadt Genthin, Eckgrundstückvergünstigungen und Beitragsminderung für übergroße Grundstücke wie folgt:

Kirchstraße	1870,51 €
Sandberg	614,94 €

#### **Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse der Fachtechnischen Prüfung**

**Die Prüfung hat ergeben, dass:**

- **bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen vor Aufforderung von Firmen zur Angebotsabgabe aktuelle Nachweise dieser Firmen zu Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Bauamt nicht vorlagen**
- **die Bewerbererklärung des den Zuschlag erhaltenen Bieters bei Vergabe der Bauleistung Straßenbeleuchtung OL Fienerode nicht im Original vorlag**
- **bei Auftragserteilungen (Zuschlagsschreiben) durch die Sachgebietsleiterin Tiefbau die Bevollmächtigung dazu nicht vorlag**
- **die Anteile der Beitragspflichtigen der Satzung vom 29.03.1999 lagen bei den abgerechneten Anliegerstraßen unter den nach allgemeiner Rechtsprechung liegenden Anteilen**
- **die Feststellung des Bauamtes zur Anwendung des Erschließungs- oder Straßenausbaubeitragsrechts lag nicht vor**
- **ein Nachweis zur ortsüblichen Tiefe der baulichen Nutzung zur Festlegung der Tiefenbegrenzung in der Satzung lag nicht vor**

- § 6 d (1) KAG LSA wurde nicht beachtet, die Unterrichtung der später Beitragspflichtigen erfolgte nicht spätestens einen Monat vor Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme
- getätigte Skontoauszüge wurden bei Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes nicht berücksichtigt
- die Heranziehungsbescheide zu Straßenausbaubeiträgen enthalten keinen Hinweis auf die Billigkeitsregelungen gemäß § 13 a KAG

## 8. Verwahrgelder und Vorschüsse

### 8.1 Verwahrgelder

Im Verwahrgeld werden folgende Bestände nachgewiesen:

Angaben in €

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
39900	Einnahmen ohne sofortige Zuordnung	258,11
39901	Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr	7.231,16
39902	Spenden	5.308,61
39906	Übertragene Fördermittel	12.176,90
39908	Zinsen für FM aus Stadtumbau Ost	4.824,67
39909	Nachlass Ernst Frey	348.796,52
39910	Rücklage	3.686.381,40
39911	Abrechnung L+G aus Vorjahr	53.991,60
39913	Sicherheitseinbehalt	18.309,18
39927	Stadtsanierung Sicherheitseinbehalt	11.306,46
39936	Miete Garage folg. Haushaltsjahr	4.549,57
39939	Sicherheitseinbehalt	288,99
39940	Fertigstellungspflege SGG	2.745,02
39941	Sicherheitseinbehalt SGG	2.449,36
39954	Amtshilfe	2,75
39956	Übernahme zweckgebundene Einnahmen	94.657,16
39970	Kautions	4.000,00
39979	Grundstücksverkäufe	189.435,01
39981	Sicherheitseinbehalt Tiefbauamt	18.760,77
	<b>Summe</b>	<b>4.465.473,24</b>

Gemäß VV zu § 28 GemKVO LSA<sup>3</sup> sind im Verwahrbuch insbesondere Verwahrgelder (§ 31 Abs. 2 GemHVO LSA<sup>2</sup>), durchlaufende Gelder (§ 13 Nr. 1 GemHVO LSA<sup>2</sup>) und - soweit Buchungsvorgänge bei der Gemeindekasse anfallen - fremde Mittel (§ 13 Nr. 2 und 3 GemHVO LSA<sup>2</sup>), Einnahmen und Ausgaben, die nach § 36 GemHVO LSA<sup>2</sup> in den Haushalt des folgenden Jahres gehören, Rücklagen und Kassenkredite (vgl. auch Nr. 2 der VV zu § 19 GemHVO LSA<sup>2</sup>) zu buchen. Bei den Rücklagen sind sowohl die haushaltsrechtlichen Zuführungen und Entnahmen, korrespondierend mit den Buchungen im Sachbuch für den Vermögenshaushalt, als auch die Geldanlagen aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln nachzuweisen. Für die Buchung durchlaufender Gelder und fremder Mittel soll das Verwahrbuch so eingerichtet werden, dass sich Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Stellen, mit denen abzurechnen ist, jeweils leicht zusammenfassen lassen.

Auffällig ist, dass der Aufwand für die Amtshilfe stark angestiegen ist.

HH-Jahr 2005: ca. 400 Buchungen

HH-Jahr 2006: ca. 680 Buchungen

HH-Jahr 2007: ca. 1.200 Buchungen

**Bei der stichprobenartigen Prüfung wurde wiederholt festgestellt, dass in der HST 39900 im Haushaltsjahr 2007 ca. 140 Einnahmen durch die Stadtkasse gebucht werden mussten, weil häufig entsprechende Annahmeanordnungen der Fachämter nicht vorlagen. Das ist für die Stadtkasse ein hoher zusätzlicher Arbeitsaufwand.**

Der Bestand ist unter TZ 4.1 nachgewiesen.

## 7.2 Vorschüsse

Im Vorschuss werden folgende Bestände nachgewiesen:

Angaben in €

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
49900	Ausgaben ohne sofortige Zuordnung	-5.180,00
49903	Lohn und Gehalt (Überzahlung)	-542,37
49904	Beamtenbezüge	-9.356,69
<b>Summe</b>		<b>-18.787,74</b>

Der Bestand wird unter TZ 4.1 nachgewiesen.

## 8.3 Verwahrgelass

Auf der Grundlage der §§ 21 und 22 GemKVO LSA<sup>3</sup> obliegt der Kasse der Stadt die Verwahrung und die verschlusssichere Aufbewahrung von Wertgegenständen und andere Gegenstände. Für das Verwahrgelass besteht gemäß § 6 Abs.1 Nr. 3 GemKVO LSA<sup>3</sup> Anordnungszwang. Die Nachweisführung über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände und andere Gegenstände erfolgt in der Kasse.

Folgende Wertgegenstände werden per 31.12.2007 für die Stadt Genthin nachgewiesen:

- 68 Bürgschaftsurkunden mit einem Wert von 272.446,50 €
- 28 Kfz- Briefe und Betriebserlaubnisse
- 1 Globalaktie G 0007 AVACON
- 2 Urkunden UR 394/1992 u. UR 634.635/1994

Das Verwahrgelass wird den Vorschriften entsprechend geführt.

**Bei nachfolgenden Bürgschaftsurkunden ist die Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen:**

- 27/04      13.06.2008
- 30/04      16.11.2006
- 31/01      Frist ist zu überprüfen

**Die Haftungsfristen sind vom Fachamt (Bauamt) zu überprüfen.**

## 9. Vermögen und Schulden

Gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO LSA<sup>2</sup> sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen beizufügen. Auf § 44 Abs. 2 GemHVO LSA<sup>2</sup> wird verwiesen.

Anlagennachweise für Kostenrechnenden Einrichtungen gem. § 39 Abs. 2 GemHVO LSA<sup>2</sup> liegen nur für den UA Friedhöfe vor. **Wir weisen darauf hin, dass gem. § 12 Abs. 1 GemHVO LSA<sup>2</sup> ebenso die Sport- und Schwimmhalle** und ggf. die Kindertagesstätten **zu den Kostenrechnenden Einrichtungen zählen.**

### a) Vermögen

Die Finanzanlagen gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO LSA<sup>2</sup> in Verbindung mit § 46 Nr. 2 d bis 2 g GemHVO LSA werden wie folgt in der Vermögensübersicht nachgewiesen:

Beteiligungen und Wertpapiere	• SWG	26.506,0	T€
	• PWG	421,0	T€
	• TGZ	14,0	T€
	• KOWISA KG	169,0	T€
	• Globalaktie AVACON	193,0	T€

Lt. Mitteilung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 08.01.2008 wird die Beteiligung bei der KOWISA nach dem Marktpreis in Höhe von 854,49 €/Punkt errechnet. Hier 198 Punkte.

Der Anteil der Beteiligung der Stadt Genthin an der PWG beträgt 5,15 %, das Eigenkapital der PWG lt. Bilanz 2006 wird in Höhe von 8.173.695 € ausgewiesen.

Der Anteil der Beteiligung der Stadt Genthin an der SWG beträgt 100 %, das Eigenkapital der SWG lt. Bilanz 2006 wird in Höhe von 26.505.872,72 € ausgewiesen.

Bei der Beteiligung TGZ ist die Berechnungsgrundlage das Stammkapital, da lt. Bilanz 2006 kein buchmäßiges Eigenkapital vorhanden ist (durch Eigenkapital nicht gedeckter Fehlbetrag).

Gemäß § 118 Abs. 2 Satz 1 GO LSA<sup>1</sup>, zuletzt geändert mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. Nr. 68/2005) wurde der Beteiligungsbericht mit dem Entwurf der Haushaltssatzung 2007 dem Stadtrat vorgelegt.

Die Stadt Genthin ist 100 %iger Gesellschafter der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft mbH Genthin. Am Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH ist die Stadt

Genthin mit 45 % beteiligt. Die Beteiligung an der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH beträgt 5,2 %.

Es liegen die Berichte über die Prüfung:

- des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 und des Lageberichtes über das Geschäftsjahr 2006 der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH durch die BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 13.06.2007, uneingeschränkt,
- des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, Genthin durch Oßenbrügge und Partner GbR vom 17.04.2007, uneingeschränkt,
- des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Parey durch Domus Revision vom 02.07.2007, uneingeschränkt, vor.

Die Bekanntmachungsvorschriften des § 118 Abs. 1 GO LSA<sup>1</sup> wurden beachtet.

Zu den einzelnen Beteiligungen ergeben sich, aus den vorliegenden Prüfberichten heraus, folgende Bemerkungen:

#### 1. Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Genthin

Es wird per 31.12.2006 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 463.489,39 € (Vorjahr Jahresfehlbetrag 1.995.209,89 €) ausgewiesen.

Feststellungen nach § 53 HGrG haben sich gem. Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht ergeben.

#### 2. Technologie- und Gründerzentrum GmbH

Es wird zum 31.12.2006 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 250.399,50 € ausgewiesen. Im Wirtschaftsjahr 2006 ist ein Jahresüberschuss in Höhe von 13.802,23 € entstanden. (Vorjahr Jahresüberschuss 96,5 T€) Eine materielle Überschuldung liegt lt. Wirtschaftsprüfer nicht vor, weil ein Ausgleich in den stillen Reserven des Betriebsgrundstücks zu finden ist. Weiterhin besitzen die Gesellschafterdarlehen i.H. von 313.685,43 € auf Grund einer von den Gesellschaftern gesellschaftsrechtlich vereinbarten Rangrücktrittserklärung Eigenkapitalersetzenden Charakter.

Hinweis: Die Gesellschafter sollten darauf achten, dass Geldanlagen in Form von Wertpapieren nur in sicheren, nicht Risiko behafteten Anlagen erfolgen.

Feststellungen nach § 53 HGrG haben sich gem. Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht ergeben.

#### 3. Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Parey

Zum 31.12.2006 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 70.179,35 € (Vorjahr Jahresüberschuss 62.835,25 €) ausgewiesen.

Feststellungen nach § 53 HGrG haben sich gem. Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht ergeben.

**Zu weiteren Hinweisen verweisen wir auf die Ausführungen im überörtlichen Prüfbericht der Stadt Genthin 2007.**

Eine Aufstellung von Vermögen nach § 39 Abs. 2 bis 4, § 38 und § 46 Nr. 2 a bis c GemHVO LSA<sup>2</sup> (Anlagenachweise – Grundstücke und bewegliche Sachen) lag vor.

**Rücklagenentwicklung**

Allgemeine Rücklage

Bestand per 31.12.2006	3.009.318,81	€
+ Zuführung 2007	677.062,59	€
./.. Entnahme 2007	0,00	€
Bestand per 31.12.2007	3.686.381,40	€

Der Bestand der allgemeinen Rücklage wird im Verwahrbuch unter der Haushaltsstelle 39910 nachgewiesen. Durch den Nachweis im Verwahrbestand ist die allgemeine Rücklage im laufenden Kassenbestand enthalten. Die Mittel der allgemeinen Rücklage sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, zinsgünstig anzulegen. (TZ 3.5)

Der Bestand der allgemeinen Rücklage per 31.12.2007 entspricht den Erfordernissen des § 20 Abs. 2 GemHVO LSA<sup>2</sup>.

**b) Schulden**

Bankkredite

Schulden per 31.12.2006	11.874.064,69	€
+ Umschuldung	3.627.000,00	€
./.. Umschuldung	3.627.502,37	
+ Aufnahme 2007	0,00	€
./.. Tilgung 2007	414.311,38	€
Stand per 31.12.2007	11.459.250,94	€

KommlInvest (Tilgung durch Land und Kommune)

Schulden per 31.12.2006	312.181,20	€
./.. Tilgung	50.847,60	€
(dar. Land)	36.147,60	€
Stand 31.12.2007	261.333,60	€

Altschulden

Stand per 31.12.2006	20.188,06	€
./.. Tilgung	391,61	€
Stand 31.12.2007	19.796,45	€

**Gesamtschuldenstand 31.12.2007****11.740.380,99 €****c) Bürgschaften**

Die Stadt Genthin hat mit Datum vom 23.03.1992 eine modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von 345 TEUR für die Technologie- und Gründerzentrum GmbH übernommen. Der Wert zum 31.12.2006 in Höhe von 214 T€ (lt. Bilanz TGZ) ist in der Schuldenübersicht der Stadt Genthin ausgewiesen.

**d) Schuldanerkenntnis**

Per 31.12.2007 64.200,43 €

Die Ortschaft Müttel und die Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH haben gegenüber der DKB ein Schuldanerkenntnis wegen gegenüber der DKB bestehenden Altverbindlichkeiten per 31.12.1993 abgegeben. Danach hat die Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH die Altverbindlichkeiten von der Gemeinde Müttel übernommen. Für die übertragenen Verbindlichkeiten haftet die Gemeinde.

**e) Leasing**

per 31.12.2007 2 T€

**Schuldendienst für die nächsten Haushaltsjahre**

(ohne Berücksichtigung der Umschuldung und Neuaufnahme von Krediten)

Angaben in €

Haushaltsjahre	Zinsen	Tilgung	Gesamt
2008	461.591,09	441.072,10	902.663,19
2009	453.287,10	460.318,90	913.606,00
2010	433.972,59	479.633,41	913.606,00
2011	413.959,73	499.646,27	913.606,00
2012	393.566,26	520.039,74	913.606,00

**10. Finanzielle Einschätzung**

Die Haushaltsrechnung 2007 weist ausgeglichene Haushalte aus. Die allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2007 einen Bestand von 3.686.381,40 € aus. Der Schuldenstand wird per 31.12.2007 in Höhe von 11.740.380,99 € ausgewiesen. Die Verschuldung je Einwohner beträgt 825,62 €. Der Landesdurchschnitt liegt bei 893,00 €/Einwohner.

Für das Haushaltsjahr 2008 wurde ebenfalls ein ausgeglichener Haushaltsplan vorgelegt. Der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes ist über eine Zuführung vom Vermögenshaushalt vorgesehen. Der Ausgleich des Vermögenshaushaltes soll über eine Rücklagenentnahme erfolgen. Der Sockelrücklagenbestand ist nicht gefährdet. Eine Kreditermächtigung ist 2008

in Höhe von 7.433.200 € und Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 1.941.800 € eingestellt (für Industriepark Ost).

Die mit dem Haushalt 2008 vorgelegte mittelfristige Finanzplanung geht von ausgeglichenen Haushalten aus. Die Verwaltungshaushalte sollen im gesamten mittelfristigen Planungszeitraum über eine Zuführung vom Vermögenshaushalt ausgeglichen werden. Rücklagenentnahmen sind für die Haushaltsjahre 2008, 2010 und 2011 vorgesehen. **Es ist beabsichtigt im Jahr 2009 Einnahmen aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 9.300,00 T€ zu erzielen (Verkauf des Pflegeheimes). Mit diesen Einnahmen ist die Tilgung der bestehenden Kreditverpflichtungen geplant. Dadurch wird ab 2009 eine Entlastung des Schuldendienstes der Stadt Genthin erreicht. Aus den Verkaufserlösen des Wohnungsbestandes soll die Rücklage gestärkt werden, so dass im Haushaltsjahr 2009 eine Rücklagenzuführung in Höhe von 3.368.200,00 € veranschlagt werden konnte. Dies ist eine positive Entwicklung der finanziellen Situation der Stadt Genthin.**

Die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt Genthin ist nach den vorliegenden Unterlagen unter der Voraussetzung, dass die vorgesehenen Maßnahmen auch durchgesetzt werden, nicht gefährdet. Auf die Vorschriften des § 90 GO LSA<sup>1</sup> wird verwiesen.

## **10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis**

### **10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 130 Nr. 1 GO LSA<sup>1</sup>**

Es wird bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren wurde; abweichend TZ 4.3.1, 4.3.4, 4.4.1, 7.1, 7.2, 7.3 u. 8.3

### **10.2 Belegprüfung gemäß § 130 Nr. 2 GO LSA<sup>1</sup>**

Die ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ordnungsgemäß nachgewiesen und begründet, abweichend TZ 6.1.2

### **10.3 Einhaltung Haushaltsplan, Haushaltskontrolle gemäß § 130 Nr. 3 GO LSA<sup>1</sup>**

In der Ausführung des Haushalts wurden keine Verstöße festgestellt.

## 10.4 Nachweis von Vermögen und Schulden gemäß § 130 Nr. 4 GO LSA<sup>1</sup>

Das Vermögen und die Schulden werden im Wesentlichen richtig nachgewiesen.

Soweit sich aus den Einzelergebnissen Einschränkungen oder Beanstandungen ergeben sind diese zu bereinigen oder künftig zu beachten.

Der Bericht gilt gleichzeitig als Schlussbericht gem. § 108 Abs. 2 GO LSA<sup>1</sup>.

Genthin, 26. September 2008

Im Auftrag



Hackbarth

**Anlage**

Anlage zu TZ 4.3 und 4.4 Ergebnisse der Teilhaushalte

**Stadt Genthin 2007**

**Verwaltungshaushalt**

	RaV - € -	./ Abgänge - € -	AS - € -	GS - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	701.465,56	57.209,85	17.896.766,39	18.541.022,10	18.014.081,74	526.940,36
Ausgaben	701.465,56	0,00	17.839.556,54	18.541.022,10	18.534.297,23	6.724,87
	0,00			0,00	IFB 520.215,49	KER 526.940,36 HAR 3.741,27 KAR 2.983,60

**Vermögenshaushalt**

	RaV - € -	./ Abgänge - € -	AS - € -	GS - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	839.991,49	7.979,94	10.548.341,74	11.380.353,29	6.721.718,31	4.658.634,98
Ausgaben	839.991,49	250.305,73	10.790.667,53	11.380.353,29	6.431.745,13	4.948.608,16
	0,00			0,00	IB 289.973,18	KER 33.634,98 HER 4.625.000,00 HAR 4.948.608,16